



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung BMDW-II/3
Stubenring 1
1010 Wien

per Mail: post.II3_19@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.382.934

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.TÜ/Mag.WEv

Klappe (DW) Fax (DW)
39202

Datum
25.06.2020

Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem Bundesgesetz wird die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Finanzjahre bis 2025 Vorbelastungen in Höhe von bis zu maximal 1 Milliarde Euro im Detailbudget „Wirtschaftsförderung“ für Covid19 Investitionsprämien für Unternehmen zu begründen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG). Ziel des Gesetzes und des Zuschussförderungsprogrammes des Bundes ist es in und nach der COVID-19 Krise Anreize für Unternehmen zu Investitionen in das Anlagevermögen zu schaffen. Gefördert werden sollen Investitionen in das Anlagevermögen in Österreich, für die zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 die Förderung beantragt wird und erste Maßnahmen gesetzt werden.

Ausgeschlossen sind Förderungen insbesondere für klimaschädliche Investitionen, wie z.B. für Förderung, Transport, Speicherung fossiler Energieträger oder die Errichtung von Anlagen welche fossile Energieträger direkt nutzen. Das Bundesministerium für Digitales und Wirtschaftsstandort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu den Details des Förderungsprogrammes noch eine entsprechende Richtlinie zu erlassen.

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH soll das Förderprogramm – gemäß derzeitigem Informationsstand - hochautomatisiert abwickeln. Vorgesehen sind Zuschüsse in der Höhe

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

von 7% der Investitionssumme, bzw. 14% für Investitionen mit Schwerpunkt in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verbindet diesen Gesetzesentwurf mit der Hoffnung, dass angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage die Konjunktur im Wege von schnell wirksamen Investitionen unterstützt und in weiterer Folge die Beschäftigung gesichert wird.

Deshalb wird das gegenständliche Ansinnen seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes grundsätzlich unterstützt.

Im Detail sind jedoch nachfolgende Aspekte kontraproduktiv zur eigentlichen Absicht des Gesetzes bzw. unbedingt verbesserungsbedürftig:

Ausschluss klimaschädlicher Investitionen von der Investitionsprämie:

- nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist definitorisch in § 2 nicht ausreichend dargelegt, ob Fahrzeuge die fossile Energieträger nutzen unter den Begriff „klimaschädliche Investitionen“ fallen oder davon ausgenommen sind. Darunter würden beispielsweise nicht nur Kraftfahrzeuge aller Art sofern fossile Treibstoffe benutzt werden, fallen, sondern insbesondere Traktoren, Lastkraftwagen, Sonderfahrzeuge (Abschleppdienste, Straßenräumung, Feuerwehr, Sondertransporte, etc.).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020 vorgesehen ist, dass zumindest Taxis und Fahrschulen für PKW und Kombis, die vorgesehene neue degressive Abschreibungsmöglichkeit in Anspruch nehmen können.

Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Österreich in diesen Bereichen eine hocheffiziente, in internationale Wertschöpfungsketten eingebettete Produktion wie auch Dienstleistungsbetriebe vorzuweisen hat, die im Wege dieser vorgesehenen Gesetzesbestimmung mit massiven künftigen Einschränkungen bei Investitionen zu rechnen hat – weil sie von der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen wären.

Allfällige Kompensationen sind weder im Entwurf noch in den Erläuterungen angedacht.

- Als besonders schwerwiegend erachtet es der Österreichische Gewerkschaftsbund, dass die Investitionsprämie sowohl bei der Errichtung als auch bei der Erweiterung von Anlagen ausgeschlossen ist, wenn weiterhin mit fossiler Energie gearbeitet wird. Das betrifft defacto die gesamte österreichische energieintensive Wirtschaft. Dies ist umso gravierender, als im Industriebereich die Emissionszertifikate auf Sicht durch die Gesetzgebung immer mehr dezimiert werden, was sowohl den Fortbestand als auch Erweiterungen von Anlagen in Österreich gefährdet – und in weiterer Folge auch die dort Beschäftigten.

Zwar wird in § 2/5 zugestanden, dass die Inanspruchnahme der Investitionsprämie möglich ist, sofern „eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird“. Was das jedoch genau ist, wird in einer künftigen Richtlinie festgelegt, die dann in der hochautomatisierten Abwicklung in der Austria Wirtschaftsservice GmbH maßgeblich ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt hier eine präzise Definition und lehnt ohne diese die Bestimmung des § 2 Abs 2 sowie § 2 Abs 5 ab, weil ansonsten die Basis für die künftige Richtlinie nicht ausreichend determiniert und somit rechtswidrig ist.

Begünstigtenkreis

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt mit Bedauern fest, dass nur Unternehmen ohne eine planvolle Auswahl der infrage kommenden Investitionen in den Begünstigtenkreis fallen.

Gemeinden – die zusammengenommen den größten Investor in Österreich ausmachen – sind ebenso wie andere (z.B. Vereine, etc.) ausgenommen.

Dazu kommt, dass defacto mit dem vorliegenden Entwurf geplant ist, jegliche Investition zu fördern, was große Mitnahmeeffekte befürchten lässt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund würde eine Vorgangsweise bevorzugen, welche die zu erwartenden bzw. im Gang befindlichen Umbrüche in den Branchen bzw. Unternehmen im Gefolge der Corona-Pandemie bzw. der technologischen Sprünge unterstützt und dabei insbesondere auch die Erfordernisse für die künftige Arbeitsorganisation mit einbezieht. Dazu zählen insbesondere die notwendigen Maßnahmen um die erforderlichen künftigen Qualifikationen der MitarbeiterInnen zu organisieren, ebenso wie die sich ändernden Arbeitsabläufe im Wege der neuen digitalen Technologien bzw. damit verbundenen Arbeitswelt!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat diesbezüglich dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Vizekanzler ein 15-Punkte-Papier übermittelt.

Förderungskriterien

Die wie o.a. aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbund zu unbestimmte künftige Förderungsrichtlinie muss um die Zuverlässigkeit des Förderwerbers ergänzt werden. Schwere Rechtsverstöße, insbesondere gerichtliche Tatbestände im Sozial- und Arbeitsrecht sowie im Steuerrecht, sind nach Auffassung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ausschlusskriterien für die Zuerkennung der Investitionsprämie.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag.^a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin